



# Hausordnung der Darmstädter Kinderkliniken Prinzessin Margaret

*Standort Dieburger Straße*

## **§ 1 Geltungs- und Durchführungsbereich**

- (1) Die Hausordnung gilt für den gesamten Bereich der Darmstädter Kinderkliniken Prinzessin Margaret am Standort der Dieburger Straße.
- (2) Die Vorschriften der Hausordnung gelten für alle Personen, die sich auf dem Klinikgelände und im Klinikgebäude aufhalten.

## **§ 2 Fahrverkehr und Parken**

- (1) Für den Fahrverkehr im Bereich des Klinikgeländes gelten die verkehrsrechtlichen Vorschriften der StVO. Im gesamten Bereich ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- (2) Die Fahrzeuge dürfen nur auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Verkehrsbehindernde oder unbefugt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- (3) Das Parken auf Freiflächen, insbesondere denen, die als Bereiche für Rettungsfahrzeuge ausgewiesen sind, ist verboten.
- (4) Für abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
- (5) Den Besuchenden und Patient:innen stehen kostenpflichtige Parkplätze in den Parkhäusern unterhalb der Kinderklinik und im Alice-Hospital zur Verfügung.
- (6) Für Fahrräder sind ausschließlich die jeweils ausgewiesenen Abstellflächen zu nutzen. Das Abstellen von Motorrädern ist nur auf den hierfür gekennzeichneten Flächen erlaubt.



### § 3 Besuchszeiten und Begleitpersonen

- (1) Eltern bzw. Sorgeberechtigte dürfen ihr Kind jederzeit besuchen.
- (2) Jedes Kind kann von maximal zwei Personen, inklusive der ggf. mit aufgenommenen Begleitperson, besucht werden.
- (3) Besuchszeiten auf den Stationen A, B, C und D sind täglich von 15 bis 19 Uhr.
- (4) Besuche in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychosomatik (PSO) sind mit dem Personal der Stationen abzustimmen.
- (5) Besuchszeiten der Kinder-Intensivstation für weitere Angehörige in Begleitung eines Elternteils sind in Absprache mit der Pflege täglich von 10 bis 20 Uhr.
- (6) Der Besuch von Kindern (z.B. Geschwisterkinder) unter 9 Jahren ist aus medizinischen Gründen nicht erlaubt. Geschwisterkinder gelten ebenfalls als Besuchspersonen.
- (7) Im Interesse der Patient:innen sowie im öffentlichen oder betrieblichen Interesse können Besuche untersagt bzw. eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere, wenn gesetzliche Vorgaben, etwa im Rahmen einer Pandemie, dies erfordern.
- (8) Die Zahl der anwesenden Besucher:innen im Patientenzimmer kann beschränkt werden.
- (9) Besucher:innen, die an übertragbaren Krankheiten leiden (z.B. Masern, Windpocken, etc.) oder die in einem Umfeld mit solchen Krankheiten leben, dürfen das Klinikgebäude zu Besuchszwecken nicht betreten. Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Besucher:innen müssen frei von Krankheitssymptomen (Bsp. Fieber, Husten, weitere Erkältungssymptome, etc.) sein.



## **§ 4 Klinikeinrichtung**

- (1) Das Umstellen oder Auswechseln von Einrichtungsgegenständen und die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht erlaubt.
- (2) Der Anschluss privater elektrischer Geräte (insbesondere Klimageräte und Ventilatoren) ist nicht erlaubt. Ausnahmen bestehen für Ladegeräte von mobilen Endgeräten (z.B. Mobiltelefone, Laptops etc.), wenn sich diese in einem augenscheinlich technisch einwandfreien und unbeschädigten Zustand befinden. Gleiches gilt für die Nutzung von elektrischen Geräten, die zur Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparate, Zahnbürsten etc.). Die Nutzung dieser Geräte darf nur unter ständiger Aufsicht erfolgen, zudem sind die Geräte unmittelbar nach der Nutzung vom Stromnetz zu trennen.
- (3) Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (z.B. Unterkeilen von Brandschutztüren).

## **§ 5 Alkohol, Drogen, Cannabis**

- (1) Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol, Drogen oder Cannabis in der Klinik und auf dem Klinikgelände sind strengstens untersagt.
- (2) Ausnahmen für den Konsum von Alkohol zu Veranstaltungen oder Festen der Klinik können durch die Geschäftsführung gestattet werden.

## **§ 6 Fotografieren und Filmen**

- (1) Um die Persönlichkeitsrechte unserer Patient:innen sowie unseres Personals zu wahren, ist Filmen und Fotografieren auf dem Gelände und in der Klinik verboten.
- (2) Jegliche Ton-, Bild- und Videoaufnahmen von medizinischen Geräten, Patientenakten, Personal oder anderen Patient:innen sind untersagt.



## § 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Bei Verstößen gegen die Hausordnung behält sich die Geschäftsführung vor, die Patient:innen zu entlassen.
- (2) Sonstigen Personen, die die Hausordnung nicht einhalten, kann ein Hausverbot erteilt werden. Der Verstoß gegen ein Hausverbot oder eine sonstige Aufforderung, das Klinikgelände zu verlassen, wird als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht. Bei leichten Verstößen gegen die Hausordnung wird zunächst eine Ermahnung erteilt.
- (3) Die hausrechtlichen Befugnisse werden von der Geschäftsführung, den zuständigen Ärzt:innen und Pflegekräften sowie dem Sicherheitsdienst ausgeübt.
- (4) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Klinikeigentum, bleibt vorbehalten.

Darmstadt, 26.07.2024



gez. Andreas Hofmann  
Geschäftsführer

